



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI – Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

per E-Mail: jugendpolitik@bka.gv.at

Wien, 3. Mai 2024

**Betrifft: 2024-0.288.355 - Entwurf Bundesgesetz, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren. Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Den Zivildienst für die kommenden Jahrgänge attraktiver zu gestalten und Anreize für dessen Inanspruchnahme zu schaffen, ist eine begrüßenswerte Intention der Gesetzesnovelle. Allerdings beinhaltet der Gesetzesentwurf Bereiche, in denen die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Art. 26 und Art. 27 UN-BRK nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Daher werden folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen, um diesen Aspekt ausreichend zu berücksichtigen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu § 5 Abs 3 ZDG

Es ist zu begrüßen, dass die „Einschränkungen für den Wehrdienst“ im Rahmen der Teiltauglichkeit auch für die Zivildienstserviceagentur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies darin resultiert, dass auch Menschen mit Behinderungen ihren Zivildienst leisten können und sie gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen für diesen herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die im Grundwehrdienst ergebenden „Einschränkungen“ in Hinblick auf den Dienst an der Waffe möglicherweise von den Einsatzmöglichkeiten im ordentlichen Zivildienst unterscheiden und ein breiteres Einsatzfeld umfassen könnten.

Zu § 7 Abs 3 ZDG

Die Möglichkeit einer Unterbrechung des Zivildienstes aufgrund „besonders berücksichtigungswürdiger wirtschaftlicher oder familiärer Interessen“ ist grundsätzlich positiv hervorzuheben. In diesem Kontext ist sicherzustellen, dass die



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Kriterien für eine Entscheidung des Unterbrechungsantrags transparent und nachvollziehbar sind. Es wäre sinnvoll, zumindest in den Erläuterungen näher zu konkretisieren, was derartige „besonders berücksichtigungswürdige familiäre Interessen“ sind, da sich nicht entnehmen lässt, welche Gründe der Gesetzgeber hierunter subsumiert. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise an den Fall, dass Zivildienstpflichtige die Pflege von Angehörigen oder Kindern mit Behinderungen übernehmen.

Zu § 13 Abs 1 Z 2 ZDG

Die Möglichkeit, Zivildienstpflichtige von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien, ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüßen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf mögliche Fälle, in denen Zivildienstpflichtige für ihre Angehörigen oder Kinder mit Behinderungen sorgen müssen. Auch diesbezüglich sollte zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden, wann „besonders berücksichtigungswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen“ vorliegen, da aus den Erläuterungen nicht abschließend geklärt werden kann, was der Gesetzgeber darunter versteht.

Zu §§ 15 Abs 2 Z 4, 22 Abs 2 und 23 c Abs 4 ZDG

Die Regelung über die Beauftragung von Fachärzten bzw. Fachärztinnen bei einer erstmaligen Diagnose bzw. einer erstmaligen Konsultation nach Erhalt des Zuweisungsbescheides darf nicht dazu führen, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen zusätzlichen Belastungen durch weitere Untersuchungen ausgesetzt sind. Eine derartige Normierung kann auch nicht darin resultieren, dass Menschen mit psychischen Krankheiten Zeiten des ordentlichen Zivildienstes nicht angerechnet werden, weil deren bescheinigte Dienstunfähigkeit in Zweifel gezogen wird (§15 Abs 2 Z 4).



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Das Vorliegen von „begründetem Zweifel“ (§23c Abs 4) an der bescheinigten Dienstunfähigkeit bei erstmaligen Konsultieren eines Arztes bzw. einer Ärztin oder dem erstmaligen Vorliegen einer Diagnose erscheint keinesfalls als geeignetes Kriterium, um beurteilen zu können, ob tatsächlich eine Dienstunfähigkeit vorliegt. Gerade bei jungen Männern, die am Ende ihrer Schullaufbahn stehen, kann es unabhängig vom Stellungsverfahren vorkommen, dass erst in diesem Alter eine Diagnose erstmals vorliegt. Ein langer, mitunter schwieriger Weg zu einer Diagnose ist beispielsweise bei Neurodivergenz keine Seltenheit. Es darf hierbei auch nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Diagnoseprozess häufig neben der psychischen und emotionalen Belastung auch mit erheblichen finanziellen Aufwänden einhergeht. Auch ein erstmaliges Konsultieren eines Arztes bzw. einer Ärztin ist in diesem Alter nicht unüblich und nicht unter Generalverdacht zu stellen.

Es ist kritisch zu betrachten, dass die bescheinigte Dienstunfähigkeit unter diesen Gesichtspunkten ex lege in Zweifel gezogen wird. Es wäre also zu befürworten, die Beauftragung einer erneuten Untersuchung nur äußerst restriktiv, einzelfallabhängig und unter Wahrung des Vertrauensgrundsatzes gegenüber Zivildienstpflichtigen in Anspruch zu nehmen.

An dieser Stelle bedarf es weiters einer Feststellung, dass die von der Zivildienstserviceagentur beauftragte erneute Untersuchung bzw. die Gutachtenserstellung durch einen Facharzt bzw. eine Fachärztin selbstverständlich zu keinen Kosten bei den betreffenden Personen führen kann.

Zu § 23a Abs 7 ZDG

Es ist zu begrüßen, dass mit der Neuregelung die Möglichkeit einer Freistellung für Väter geschaffen wird. Eine solche ist insbesondere bei der Betreuung und Sorgearbeit für Kinder mit Behinderungen sehr begrüßenswert.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 57a Abs 1a ZDG

Nach § 57 Abs 1a ZDG sind die Zivildienstserviceagentur, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten Empfänger folgende Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfängern jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist: [...] Daten über die gesundheitliche Eignung nur im Zusammenhang mit der Einholung eines Gutachtens gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 23c Abs. 4“.

Bei ebenjenen Daten handelt es sich um besonders sensible personenbezogene Gesundheitsdaten, die unter allen Umständen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen sind. Es muss daher klar sein, zu welchem Zweck die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute diese sensiblen Daten verarbeiten. Es erscheint fragwürdig, ob eine Datenverarbeitung seitens dieser Institutionen aus datenschutzrechtlicher Sicht überhaupt notwendig ist.

Weiters sieht § 1 Abs. 2 DSG vor, dass die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden müsse. In diesem Zusammenhang wäre also anzudenken, näher darzustellen, welche angemessenen Garantien für die Verarbeitung dieser personenbezogenen (Gesundheits)Daten vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger